



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Christian Pinkert

GZ: (OB)86.30-
1000/1/6844#106

Datum: 17. MAI 2021

Zustand Roßthaler Schlossteich
AF1388/21

Sehr geehrter Herr Pinkert,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ganz allgemein auf eine Auskunft darüber gerichtet, ob überhaupt „in nächster Zeit“ (2021) eine Instandsetzung des Roßthaler Schloßteiches geplant ist und ob eine Prüfung umsetzbarer Instandsetzungsmaßnahmen noch 2021 möglich sowie deren Vorstellung "im SBR" in diesem Jahr 2021 geplant ist. Zeitlich ist die Anfrage damit lediglich insoweit eingegrenzt, als dass die von Ihnen hinterfragten Maßnahmen sich noch im Jahr 2021 ereignen sollen. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge zu eventuellen künftigen Lebenssachverhalten kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Der Schlossteich Altroßthal erfüllt in seinem derzeitigen Zustand leider nicht die Aufgaben eines Gewässerrückhaltebeckens oder eines Biotops. Leider sind die Anlagen zur Anstauung, und damit des einfachen Hochwasserschutzes, nicht funktionsfähig. Durch diesen Defekt kommt es offensichtlich zur Verschlammung, durch niedrigen Wasserstand zur Überhitzung und zu übermäßigem Algenwachstum etc.. Es wäre wünschenswert, wenn dieser Teich wieder seine planmäßigen Aufgaben übernehmen könnte und des Weiteren zum Wohlbefinden der Erholungssuchenden Bürger dienen könnte.“

Der Roßthaler Schlossteich ist kein besonders geschütztes Biotop und hat auch keinerlei Hochwasserschutzfunktion. Der Hochwasserschutz am Roßthaler Bach wird durch das umfangreich sanierte und erneuerte Hochwasserrückhaltebecken vor der Bebauung in Altnaußlitz sicherstellt. Die Anlagen des Roßthaler Schlossteiches zur Anstauung von Wasser sind, soweit dies im befüllten Zustand beurteilbar ist, wasserwirtschaftlich funktionsfähig. Der niedrige Wasserstand ist das Ergebnis der Dürreperiode, die seit dem Jahr 2013 nunmehr sieben Jahre anhält.

Trotzdem ist der Zustand des Roßthaler Schlossteiches mit Verschlammung und niedrigem Wasserstand, was im Sommer auch zu Sauerstoffmangel führen kann, nicht befriedigend.

1. „Ist es in nächster Zeit (2021) geplant, den Roßthaler Schlossteich instandzusetzen?“

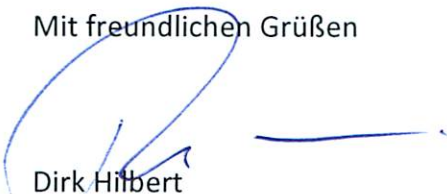
Das Umweltamt plant im Jahr 2021 den ökologischen Zustand aufzunehmen. Eine technische Instandsetzung ist nach bisherigen Kenntnissen wasserwirtschaftlich nicht notwendig. Problematisch ist die sehr komplexe historisch entstandene unterirdische Situation von Zu- und Ableitungsrohren sowie mehreren Regenwasserkanälen im Bereich des Teiches. Hier ist eine Entflechtung und Stilllegung von Leitungen notwendig, was kurzfristig und ohne Planung nicht möglich ist. Vordringlich ist eine grundhafte Entschlammung, die jedoch nur im Winter durchgeführt werden kann und für die im Umweltamt im Jahr 2021 keine Finanzmittel zur Verfügung stehen.

2. „Wenn der in Ihrer Antwort auf Frage 1 genannte Zeitraum nach 2021 liegt: Ist eine Prüfung der umsetzbaren Instandsetzungsarbeiten (Grobreinigung, Instandsetzung Stauwehr) bis Ende 2021 und eine Vorstellung der Möglichkeiten im SBR in diesem Jahr (2021) geplant?“

Eine grundhafte Entschlammung des Teiches wird vom Umweltamt für das Jahr 2022 geplant. In diesem Zusammenhang kann auch der bauliche Zustand vertiefend geprüft werden. Erst danach ist es möglich, eine Planung für eine ggf. doch notwendige bauliche Sanierung sowie für die Entflechtung und Neuordnung der Zu- und Ableitungen zu beginnen. Dafür wird das Umweltamt Mittel im Haushalt 2023/24 beantragen.

Gerne stellt das Umweltamt das Vorgehen im Herbst 2021 oder im Frühjahr 2022 nach erfolgter Entschlammung im Stadtbezirksbeirat vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert